

47. 1. Sind bei bestehender Gütergemeinschaft beide Eheleute als Schuldner anzusehen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, wenn der Ehemann wegen Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Zahlungsmittel aufgehört hat, die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen?

R.D. §. 211.

Preuß. A.L.R. II. 1. §. 377.

2. Inwiefern kann die Ehefrau an dem Vergehen des Ehemannes gegen den §. 211 R.D. als Gehilfin teilnehmen?

St.G.B. §. 49.

St.R.D. §. 263 Abs. 2.

II. Straffenat. Urtr. v. 23. Oktober 1883 g. Eheleute F. Rep. 1947/83.

I. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalte hatten die angeklagten Eheleute, welche in Gütergemeinschaft leben, die Probstteilländereien von Ronary in Pacht. Obwohl sie unermögend waren, die am 1. Oktober 1882 fällige Pachttrate von M 1200 zu bezahlen, und auch noch andere Schulden hatten, zu deren Tilgung das gütergemeinschaftliche Vermögen nicht hinreichte, ließen sich verschiedene Gläubiger im Laufe des Oktober 1882 dadurch befriedigen, daß sie Inventariestücke und Vorräte der Eheleute in Zahlung nahmen.

1. Hiernach erachtet das Gericht dem Ehemanne gegenüber den Thatbestand des §. 211 R.D. für vorliegend und nimmt insbesondere an, daß der Ehemann seine Zahlungen eingestellt hatte, als er einzelnen Gläubigern Befriedigung in einer Art gewährte, in welcher sie jene nicht zu beanspruchen hatten. Eine gleiche Feststellung gegen die Ehefrau zu treffen, sieht sich das Gericht aber aus dem Grunde für behindert an, weil die Ehefrau nach §. 377 preuß. A.L.R.'s II. 1 von der Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens ausgeschlossen und daher nicht in der Lage sei, Zahlungen, welche aus diesem Vermögen zu leisten sind, einzustellen. Das ist rechtsirrtümlich. Nach §. 377 a. a. O. gebührt allerdings die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens dem Ehemanne, und danach ist dieser der Regel nach derjenige, welcher die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leistenden Zah-

lungen herbeizuführen hat. Daraus folgt indessen nicht, daß eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau niemals in die Lage kommen kann, ihre Zahlungen im gesetzlichen Sinne einzustellen. Zahlungseinstellung liegt vor, wenn der Schuldner aus Unvermögen aufgehört hat, seine laufenden Verbindlichkeiten im allgemeinen zu erfüllen, und auch derjenige kann seine Zahlungen einstellen, für welchen ein anderer kraft Gesetzes die Zahlungen zu leisten hat, wenn der letztere aufhört, für den von ihm Vertretenen, weil dieser unvermögend ist, die Verbindlichkeiten desselben zu erfüllen. Schuldner aber hinsichtlich derjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erfüllt werden müssen, sind beide Eheleute, und als Schuldner sind sie gleichmäßig verpflichtet, die gemeinschaftlichen Schulden durch Zahlung zu tilgen. Wenn der Ehemann, als Verwalter des Vermögens, die Zahlung bewirkt, so leistet er nicht nur für sich Zahlung, sondern zugleich auch für die Ehefrau in deren Vertretung. Das verkennt das Gericht, wenn es meint, die Ehefrau könne deshalb nicht in die Lage kommen, Zahlungen aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen einzustellen, weil sie solche nicht zu leisten habe. Als Mitschuldnerin ist die Ehefrau allerdings verpflichtet, Zahlungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leisten, und diese Verpflichtung läßt sich nicht darum in Abrede stellen, weil die Zahlungen in der Regel durch die Vermittelung des Ehemannes erfolgen müssen. Das Gericht verwechselt die Ausführung der Zahlung mit der Verpflichtung zur Zahlungsleistung. Diese, auf welche es ankommt, haben beide Eheleute, auch wenn jene dem Ehemanne gebührt auf Grund des ihm zustehenden Verwaltungsrechtes und der ihm obliegenden Verwaltungspflicht. Hat vorliegend der angeklagte Ehemann, wie das Gericht ohne Rechtsirrtum feststellt, seine Zahlungen eingestellt, und zwar aus dem Grunde, weil er wegen Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Zahlungsmittel zu zahlen nicht imstande war, so hat er nicht nur für sich, sondern auch als Vertreter seiner Ehefrau aufgehört, die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daraus folgt, daß beide Eheleute als Schuldner anzusehen sind, welche ihre Zahlungen eingestellt haben.

2. Überdies rügt auch die Staatsanwaltschaft mit Recht, daß, selbst wenn die Ansicht des Gerichtes richtig wäre, wie sie es nicht ist, dies allein die Freisprechung der angeklagten Ehefrau noch nicht rechtfertigen würde. Da das Gericht keineswegs feststellt, daß nur der Ehemann

den betreffenden Gläubigern eine unzulässige Befriedigung gewährt hat, nach der Art und Weise, wie das Urteil begründet ist, vielmehr davon auszugehen scheint, daß einzelne Gläubiger auch von der Ehefrau, sei es von dieser allein, sei es von beiden Ehegatten, eine derartige Befriedigung erhalten haben, so hätte das Gericht, bevor es zur Freisprechung gelangen konnte, auch von seinem Standpunkte aus mit Rücksicht auf den §. 263 Abs. 2 St.P.D. und den §. 49 St.G.B.'s immer noch prüfen müssen, ob die Ehefrau an den von dem Ehemanne begangenen Vergehen nicht wenigstens als Gehilfin teilgenommen hat.